



**Einladung
zur 11. Sitzung
des Rates
am 23.06.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2015
- Eingaben an den Rat
- 3 05 - 16 0392/2015 Muldenpflege im Wohngebiet Sonnenweg/Mondweg;
hier: Eingabe Nr. 8/2015 von Herrn W. Boer
- Vorlagen
- 4 01 - 16 0398/2015 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 5 01 - 16 0362/2015 „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und
Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“
hier: Änderung zum 01.07.2015
- 6 04 - 16 0380/2015 Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege
der Stadt Emmerich am Rhein
- 7 05 - 16 0377/2015 Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 -
Wardstraße/Eltener Straße -
- 8 Mitteilungen und Anfragen
- 9 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2015 |
| 11 01 - 16 0359/2015 | Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;
hier Vergaben von Oktober - Dezember 2014 |
| 12 01 - 16 0360/2015 | Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;
hier Vergaben von Januar - März 2015 |
| 13 02 - 16 0391/2015 | Bericht aus Gesellschaften;
hier: 1. Aufsichtsrat TWE am 20.05.2015
2. Aufsichtsrat SWE am 27.05.2015 |
| 14 03 - 16 0396/2015 | Verkauf eines Grundstückes ** |
| 15 03 - 16 0395/2015 | Anmietung von Büroräumen ** |
| 16 | Mitteilungen und Anfragen |

**** Die Vorlagen werden nachgereicht**

46446 Emmerich am Rhein, den 15. Juni 2015

Johannes Diks
Vorsitzender



**Niederschrift
zur 10. Sitzung
des Rates
am 12.05.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 1.1 | Lärmschutzumfrage;
hier: Anfrage von Herrn Jöris |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24. März 2015

Eingaben an den Rat |
| 3 | 05 - 16 0336/2015 Aufrechterhaltung des Planfeststellungsverfahrens 3.3
Praest/Vrasselt der Stadt Emmerich am Rhein gegen die Deutsche Bahn;
hier: Eingabe Nr. 6/2015 der IG Biss, Emmerich am Rhein

Vorlagen |
| 4 | 01 - 16 0347/2015 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen |
| 5 | 01 - 16 0353/2015 Änderung des Stellenplans 2015 |
| 6 | 02 - 16 0348/2015 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 – neu |
| 7 | 05 - 16 0323/2015 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);
hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Feststellungsbeschluss |
| 8 | 05 - 16 0330/2015/1 Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betr. Aufhebung der bisherigen Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen;
hier: 1) Sachstandsbericht
2) Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan |

- 9 05 - 16 0331/2015/1 Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD);
hier: Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Emmerich am
Rhein zum Entwurf betreffend Konkretisierung der Abgren-
zung der GIBZ-Fläche – Überregional bedeutsamer Stand-
ort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung -
- 10 05 - 16 0334/2015/1 Bahnhaltelpunkt in Elten;
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den
Eltenberg"
- 11 05 - 16 0335/2015/1 Bahnhaltelpunkt für Elten;
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten
- 12 41 - 16 0326/2015 Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrich-
tung Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein zum
31.12.2014
- 13 Baumaßnahme Neumarkt;
hier: Bericht der Verwaltung
- Anträge an den Rat
- 14 01 - 16 0349/2015 Beratendes Mitglied der Baumfreunde Emmerich im Ausschuss
für Stadtentwicklung,
hier: Antrag Nr. VII/2015 der BGE-Ratsfraktion
- 16 01 - 16 0361/2015 Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt
Emmerich auf Einrichtung einer "Stabsstelle für Demographie,
Integration und Europa";
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion
- 17 03 - 16 0356/2015 Sanierung, Neugestaltung und Finanzierung des Schulhofes der
Luitgardis-Grundschule in Elten;
hier: Antrag Nr. XI/2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 18 05 - 16 0357/2015 Installation von drei weiteren E-Bike-Ladestationen für den Orts-
teil Elten;
hier: Antrag Nr. XII 2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 19 07 - 16 0352/2015 Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis
Kleve - Sachstand, Förderperspektiven und weiteres Vorgehen;
hier: Antrag Nr. IX /2015 der BGE-Ratsfraktion
- 20 07 - 16 0355/2015 Einrichtung eines Bürgerzentrums/Bürgerbegegnungsstätte auf
dem Areal der Luitgardis-Grundschule;
hier: Antrag Nr. X/2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 21 Mitteilungen und Anfragen
- 21.1 Nächste Sitzung des Ortsausschusses;
hier: Mitteilung vom Ersten Beigeordneten Dr. Wachs
- 21.2 Gesundheitspark;
hier: Anfrage von Mitglied Meschkapowitz

- 21.3 Park & Ride-Platz;
hier Anfrage von Mitglied Brouwer
- 21.4 Entwicklung Kneipp-Verein;
hier: Anfrage von Mitglied Gerritschen
- 21.5 Ehemalige Zollamt ;
hier: Anfrage von Mitglied Lindemann
- 21.6 Waldausgleichsflächen im Bereich des Geländes der Moritz-von-Nassau-Kaserne;
hier: Anfrage von Mitglied Bartels
- 21.7 E-Bike-Station im Bereich des Info-Centers;
hier: Anfrage von Mitglied Kaiser
- 22 Einwohnerfragestunde
- 22.1 Betuwe-Linie;
hier: Anfrage von Herrn Jörris

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Johannes Diks

Die Mitglieder

Herr Erik Arntzen

Herr Dieter Baars

Herr Gerd-Wilhelm Bartels

Frau Sandra Bongers

Frau Elisabeth Braun

Herr Johannes Brink ten

Herr Manfred Brockmann

bis TOP 18, 17.50 Uhr

Herr Botho Brouwer

Herr Markus Herbert Elbers

Herr Ludger Gerritschen

Herr Gerhard Gertsen

Herr Peter Hinze

Herr Albert Jansen

Herr Herbert Kaiser

Herr Christoph Kukulies

Frau Irmgard Kulka

Herr Hans-Guido Langer

Herr Wilhelm Lindemann

Frau Marianne Lorenz

Herr Jan Ruben Ludwig

Herr Thomas Meschpowitz

Herr Manfred Mölder

Herr Kurt Reintjes

Herr Matthias Reintjes

Frau Andrea Schaffeld

Frau Sultan Seyrek
 Frau Sabine Siebers
 Herr Joachim Sigmund
 Herr Werner Spiegelhoff
 Herr Andre Spiertz
 Herr Werner Stevens
 Herr Udo Tepas

ab 17.30 Uhr, während TOP 10

Entschuldigt fehlen:

Die Mitglieder

Frau Elke Trüpschuch
 Herr Herbert Ulrich

Von der Verwaltung

Herr Dr. Stefan Wachs	Erster Beigeordneter
Herr Ulrich Siebers	Stadtkämmerer
Herr Christian Drop	
Herr Stephan Glapski	
Frau Melanie Goertz	
Herr Jochen Kemkes	
Herr Sebastian Lamers	
Frau Martina Lebbing	
Herr Ludger Niemann	
Frau Marita Evers	Schritfführerin

Vom Eigenbetrieb KKK

Herr Michael Rozendaal

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung des Rates um 17.00 Uhr. Er begrüßt die Damen und Herren des Rates, die Vertreter der Verwaltung, der örtlichen Presse, und die Einwohner.

Mitglied Bartels stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte

- | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13 | Baumaßnahme Neumarkt;
hier: Bericht der Verwaltung und |
| 15 | Antrag auf Rats- und öffentliche Bürgerinformation zur aktuellen Situation am „Neumarkt“ gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIII/2015 der BGE-Ratsfraktion |

von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass zu Tagesordnungspunkt 13 ein kurzer Sachstandsbericht der Verwaltung gegeben wird. Aus diesem Grund sollte dieser Tagesordnungspunkt nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Über den Absetzungsantrag zu TOP 15 lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss

Der Rat beschließt den Tagesordnungspunkt

- 15 01-16 0358/2015 Antrag auf Rats- und öffentliche Bürgerinformation zur aktuellen Situation am „Neumarkt“ gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIII/2015 der BGE-Ratsfraktion

von der Tagesordnung abzusetzen.

32 Stimmen dafür 0 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen

Nun lässt der Vorsitzende auf Antrag von Mitglied Bartels den Tagesordnungspunkt 13 von der Tagesordnung abzusetzen, abstimmen.

Der Rat beschließt den Tagesordnungspunkt

- 13 Baumaßnahme Neumarkt;
hier: Bericht der Verwaltung abzusetzen.

von der Tagesordnung abzusetzen.

7 Stimmen dafür 24 Stimmen dagegen 1 Enthaltungen

Der Vorsitzende bezieht sich auf den Eilantrag der Bürgergemeinschaft der beinhaltet, in den politischen Gremien den Kauf des Wasserübungsgeländes in Dornick zu erörtern, da hier möglicherweise Fristen verstreichen.

Er teilt mit, dass eine Dringlichkeit insofern nicht gegeben ist, da die Fristverlängerung von der Stadt schon beantragt wurde. Eine Stellungnahme muss bis zum 15.06.2015 abgegeben werden. Der Tagesordnungspunkt wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.06.2015 beraten.

I. Öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

1.1. Lärmschutzumfrage; hier: Anfrage von Herrn Jöris

Auf Nachfrage von Herrn Jöris teilt Erster Beigeordneter Dr. Wachs mit, dass die Stadt Emmerich am Rhein die Umfrage des Eisenbahnbundesamt nicht unterstützt, da die Bürger sich selber an das Eisenbahnbundesamt wenden müssen. Auf die weitere Nachfrage von Herrn Jöris erklärt Erster Beigeordneter Dr. Wachs, dass es nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fällt, an der Autobahn Hinweisschilder auf die Sehenswürdigkeiten des Ortsteiles Elten aufzustellen. Vor einiger Zeit hat die Stadt schon versucht eine Genehmigung für die Aufstellung eines Hinweisschildes zu bekommen; dieses ist jedoch an der Bundeskommission gescheitert.

2. **Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24. März 2015**

Einwände gegen die gemäß § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Feststellung vorgelegte Niederschrift werden nicht erhoben. Sie wird vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

Eingaben an den Rat

3. **Aufrechterhaltung des Planfeststellungsverfahrens 3.3 Praest/Vrasselt der Stadt Emmerich am Rhein gegen die Deutsche Bahn; hier: Eingabe Nr. 6/2015 der IG Biss, Emmerich am Rhein Vorlage: 05 - 16 0336/2015**

Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt mit, dass nach der Sommerpause eine entsprechende Vorlage zur Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Stimmen dafür 32 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Vorlagen

4. **Ersatzwahlen zu den Ausschüssen Vorlage: 01 - 16 0347/2015**

Die BGE-Fraktion teilt mit, dass Frau Sigrid Weicht als stellvertretende sachkundige Bürgerin für den Sozialausschuss genannt wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Frau Jenny Jansen auf ihr Mandat als stellv. sachkundige Bürgerin im Schulausschuss verzichtet. Hier schlägt die SPD-Fraktion Herrn John Jansen vor.

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt

1. Herrn Olaf Gottsmann zum persönlichen stellvertretenden Mitglied im Ortsausschuss für Frau Ursula Brockmann
2. Frau Sigrid Weicht zur stellvertretenden sachkundigen Bürgerin im Sozialausschuss und
3. Herrn John Jansen als stellvertretenden sachkundigen Bürger im Schulausschuss.

Stimmen dafür 32 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

5. Änderung des Stellenplans 2015
Vorlage: 01 - 16 0353/2015

Mitglied Gertsen stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Erweiterung des Stellenplans Teil A Beamte und der Stellenübersicht Teil B Beamte 2015 (Anlage 1)

Stimmen dafür 32 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

6. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 – neu
Vorlage: 02 - 16 0348/2015

Kenntnisnahme/kein Beschluss

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen des Haushaltsjahres 2014 zur Kenntnis.

**7. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -
 Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in
 Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis
 Kleve);
 hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, der
 Öffentlichkeit und der Behörden
 2) Feststellungsbeschluss**
Vorlage: 05 - 16 0323/2015

Mitglied Gertsen stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu I) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Empfehlung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 zu folgen und den Änderungsbereich 2 aus dem Verfahren herauszunehmen.

Zu II. a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Hinweis auf eine Abtragungsgenehmigung im Änderungsbereich 2 zur Kenntnis und stellt fest, dass die Planung aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb hat.

Zu II. b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Bedenken gegen die Aufgabe einer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen Flächen an der Reeser Straße unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Verwaltung nicht zu folgen.

Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stimmen dafür 32 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

8. Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betr. Aufhebung der bisherigen Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen;

hier: 1) Sachstandsbericht

2) Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan

Vorlage: 05 - 16 0330/2015/1

Erster Beigeordneter Dr. Wachs erläutert kurz aus den Beratungen im Ausschuss für Stadtentwicklung und empfiehlt, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

Mitglied ten Brink stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Mitglied Kaiser erklärt, dass er gegen die Vorlage stimmt.

Beschlussvorschlag

In Ausübung seines Rückholrechtes beschließt der Rat:

Zu I)

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die von der Bezirksregierung für erforderlich gehaltenen Unterlagen erarbeiten zu lassen und danach erneut die landesplanerische Abstimmung zu suchen.

Zu II)

Der Rat beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dahingehend zu ändern, dass die beiden geplanten Konzentrationszonen 4 und 5 sowie der Teil der Konzentrationszone 2, der sich mit der im GEP 99 dargestellten Sondierungsfläche für ein GIB längs der Bundesgrenze deckt, aus dem Verfahren entlassen werden.

Stimmen dafür 22 Stimmen dagegen 4 Enthaltungen 6

9. Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD); hier: Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Entwurf betreffend Konkretisierung der Abgrenzung der GIBZ-Fläche – Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung -

Vorlage: 05 - 16 0331/2015/1

Mitglied Gertsen stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt in Ausübung seines Rückholrechtes die zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) von der Stadt Emmerich am Rhein abgegebene Stellungnahme dahin gehend zu ergänzen, dass für das Kapitel 3.3.2 - Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen-, Ziel 3 die Abgrenzung der geforderten Darstellung eines GIB der Zweckbindung „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ an den Flächenvorschlag der RWT GmbH angepasst wird.

Stimmen dafür 25 Stimmen dagegen 3 Enthaltungen 4

**10. Bahnhaltelpunkt in Elten;
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"
Vorlage: 05 - 16 0334/2015/1**

Mitglied Kukulies stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss

Der Rat beschließt gemäß § 16 Abs. 3 über diesen Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

Dafür 7 Dagegen 26 Enthaltungen 0

Somit wird dem Antrag von Mitglied Kukulies gefolgt und der Vorsitzende lässt über den vorliegenden Antrag namentlich abstimmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.

Antzen, Erik	Ja
Baars, Hans-Dieter	Ja
Bartels, Gerd-Wilhelm	Ja
Bongers, Sandra	Enthaltung
Braun, Elisabeth	Ja
Brink ten, Johannes	Ja
Brouwer, Botho	Nein
Brockmann, Manfred	Ja
Elbers, Markus	Nein
Gerritschen, Ludger	Ja
Gertsen, Gerhard	Nein
Hinze, Peter	Ja
Jansen, Albert	Nein
Kaiser, Herbert	Ja
Kukulies, Christoph	Ja
Kulka, Irmgard	Nein
Langer, Hans-Guido	Nein

Lindemann, Wilhem	Ja
Lorenz, Marianne	Nein
Ludwig, Jan	Ja
Meschkapowitz, Thomas	Ja
Mölder, Manfred	Ja
Reintjes, Kurt	Enthaltung
Reintjes, Matthias	Nein
Schaffeld, Andrea	Ja
Seyrek, Sultan	Ja
Siebers, Sabine	Ja
Sigmund, Joachim	Ja
Spiegelhoff, Werner	Nein
Spiertz, Andre	Ja
Stevens, Werner	Ja
Tepaß, Udo	Ja
Diks, Johannes	Nein

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 10 Enthaltungen 2

**11. Bahnhaltelpunkt für Elten;
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten
Vorlage: 05 - 16 0335/2015/1**

Mitglied Kukulies stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss

Der Rat beschließt gemäß § 16 Abs. 3 über diesen Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

Dafür 6 Dagegen 27 Enthaltungen 0

Somit wird dem Antrag von Mitglied Kukulies nicht gefolgt und der Vorsitzende lässt über den Antrag von Mitglied Hinze, gemäß Vorlage zu beschließen, abstimmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 11 Enthaltungen 2

**12. Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2014
Vorlage: 41 - 16 0326/2015**

Mitglied Kulka stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2014 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 1.602,29 wird an die Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 – 31.12.2014 Entlastung erteilt.

Stimmen dafür 33 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**13. Baumaßnahme Neumarkt;
hier: Bericht der Verwaltung**

Erster Beigeordneter Dr. Wachs berichtet über die Baumaßnahme Neumarkt. Er gibt einen kurzen Rückblick auf die vertraglichen Regelungen ‚Eigentum und Abriss‘. Aus der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 15 kann entnommen werden, dass der Rat am 13.05.2014 und auch die Bürgerschaft am 05.06.2014 umfassend informiert wurden. Nach der Bürgerinformation wurde die Baulast zum Beratungsgegenstand. Am 27.04.2015 hat Herr Schoofs in drei Fraktionssitzungen über den damaligen Sachstand berichtet und hat auch eine evtl. Umplanung, vor dem Hintergrund der Baulast, in Augenschein genommen. Einen Tag später wurde jedoch von Herrn Schoofs mitgeteilt, dass die Baulast seitens des irländischen Eigentümers durchaus möglich ist. Hieran seien jedoch bestimmte Bedingungen geknüpft, die bis Mitte Mai d. J. zu prüfen sind; dann wird eine entsprechende Mitteilung gegeben.

Bei der weiteren Vorgehensweise nimmt Herr Dr. Wachs Bezug auf den Projektplan. Für das Baugenehmigungsverfahren Hochbau müsste der Bauantrag zur Vorprüfung vorgelegt und eingereicht werden. Parallel dazu ist der Bebauungsplan vorzulegen und zu bearbeiten und die Auslegung und Trägerbeteiligung müssten vorbereitet werden. Auch wäre in dieser Zeit der Durchführungsvertrag und Grundstückskaufvertrag abzuschließen. Dann wäre der Stand erreicht, dass eine Baugenehmigung erteilt werden könnte.

Im Idealfall und dem vorliegenden Projektplan entsprechend wäre dies zum Ende des Jahres denkbar. Jedoch gibt es diesen Idealfall in der Praxis nicht.

Weiter bezieht er sich auf ein Gespräch mit Expansionsbeauftragte der Firma Penny, die sich nach städtebaulichen Positionen der Stadt erkundigt haben. In dem Gespräch konnten die negativen Vermutungen und Berichte zu diesem Projekt, die u. a. auch in den Medien veröffentlicht wurden, ausgeräumt und geklärt werden. Die Expansionsbeauftragten der Firma Penny wurden über das weitere geplante Vorhaben unterrichtet und zeigten ihr Einverständnis.

Anträge an den Rat

14. **Beratendes Mitglied der Baumfreunde Emmerich im Ausschuss für Stadtentwicklung,**
hier: Antrag Nr. VII/2015 der BGE-Ratsfraktion
Vorlage: 01 - 16 0349/2015

Mitglied Gertsen stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 32 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 1

16. **Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt Emmerich auf Einrichtung einer "Stabsstelle für Demographie, Integration und Europa";**
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion
Vorlage: 01 - 16 0361/2015

Mitglied Meschkapowitz bezieht sich auf die ausführliche Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss. Er hätte es im Namen seiner Fraktion gerne gesehen, wenn eine solche Stelle geschaffen werden könnte, da sie es für sehr sinnvoll halten, wenn man sich um die Bereiche Integration und Europa stärker bemühen würde.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen, abstimmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein spricht sich gegen die beantragte Erweiterung des Aufgabenspektrums der Stabsstelle Demographie um Integration und Europa aus.

Stimmen dafür 29 Stimmen dagegen 3 Enthaltungen 1

17. **Sanierung, Neugestaltung und Finanzierung des Schulhofes der Luitgardis-Grundschule in Elten;**
hier: Antrag Nr. XI/2015 der Embrica-Ratsfraktion
Vorlage: 03 - 16 0356/2015

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag, der in der Vorlage nicht aufgeführt wurde.

„Der Rat lehnt den Antrag der Ratsfraktion Embrica ab und beschließt die verwaltungsseitig vorgeschlagene Verfahrensweise.“

Mitglied Kukulies ist der Auffassung, dass der Schulhof in einem nicht mehr kindgerechten, sogar in einem unfallgefährdeten Zustand ist. Dieses ist anhand der Fotos, die er an den Fraktionsvorsitzenden gegeben hat, zu sehen. Er hofft, dass die Verwaltung künftig Abhilfe schafft und diese Gefahrenstellen beseitigt.

Er hätte gerne, dass die Verwaltung hier Termine nennen würde, wann mit diesen Arbeiten begonnen wird.

Er stellt den Antrag, gemäß dem vorliegenden Antrag seiner Fraktion zu beschließen.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs erklärt hierzu, dass das Ergebnis der Haushaltsplanberatungen zu diesem Thema in der Vorlage abgebildet ist.

Auf Nachfrage von Mitglied Tepaß teilt Erster Beigeordneter Dr. Wachs mit, dass pauschale Ansätze in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 eingestellt wurden. Im Sinne der Verkehrssicherung werden, sollten Mängel entstehen, diese sofort beseitigt.

Mitglied Matthias Reintjes stellt den Antrag, gemäß dem vom Vorsitzenden vorgebrachten Beschlussvorschlag, zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat lehnt den Antrag der Ratsfraktion Embrica ab und beschließt die verwaltungsseitig vorgeschlagene Verfahrensweise.

Stimmen dafür 27 Stimmen dagegen 3 Enthaltungen 3

**18. Installation von drei weiteren E-Bike-Ladestationen für den Ortsteil Elten; hier: Antrag Nr. XII 2015 der Embrica-Ratsfraktion
Vorlage: 05 - 16 0357/2015**

Mitglied Kukulies erläutert ausführlich den Antrag seiner Fraktion und stellt den Antrag, gemäß dem Antrag seiner Fraktion zu beschließen.

Mitglied Hinze sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, drei zusätzliche Ladestationen für E-Bikes im Ortsteil Elten einzurichten. Es sollte jedoch geprüft werden, ob eine Ladestation auf dem Eltener Markt aufgestellt werden kann; jedoch müssten die Kosten geklärt werden. Er schlägt vor, diesen Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung zu verweisen.

Nach kurzer Diskussion lässt der Vorsitzende hierüber abstimmen.

Beschlussvorschlag

Die Rat verweist diesen Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Stimmen dafür 33 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

19. Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Kleve - Sachstand, Förderperspektiven und weiteres Vorgehen; hier: Antrag Nr. IX /2015 der BGE-Ratsfraktion Vorlage: 07 - 16 0352/2015

Mitglied Sigmund schlägt dem Rat vor, den Antrag der BGE-Ratsfraktion in den Haupt- und Finanzausschuss unter Beteiligung vom Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss zu verweisen, um einen, in den politischen Gremien erarbeiteten und abgestimmten Beschlussvorschlag mit dem Ziel, ein städtisches Integrationskonzept im Jahr 2015 zu erarbeiten. Der Integrationsrat sowie der runde Tisch Asyl sollten beratend und unterstützend mitwirken.

Die BGE schlägt darüber hinaus nachfolgende gemeinsame Rats-Resolution vor:
„NULL EURO FÜR DIE KOMMUNEN!“

„Der Rat der Stadt Emmerich fordert das Land NRW und den Bund nachdrücklich auf, ihrer großen staatlichen und humanitären Verpflichtung in fiskalischer Hinsicht dadurch nachzukommen, dass die Kommunen von allen Kosten für die humanitäre Flüchtlingshilfe freigestellt werden. Anderenfalls ist die Versorgung der eigenen Bürger stark gefährdet, weil alle verfügbaren kommunalen Ressourcen an die Flüchtlingsunterstützung gehen und die vorhandenen Mittel der Kommunen trotzdem nicht reichen. Wir fordern deshalb vom Land NRW und dem Bund:
„NULL EURO FÜR DIE KOMMUNEN“.

Die schriftlichen Ausführungen von Mitglied Sigmund sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass die Verwaltung eine positive Willkommenskultur betreibt und diese auch pflegt. Die Dinge, die von Mitglied Sigmund vorgebracht wurden, sind alle schon von der Verwaltung auf den Weg gebracht. Am 16.06.2015 ist eine Sitzung des Sozialausschusses vorgesehen und am 18.06.2015 tagt der Runde Tisch. Dort wird das ganzheitliche Konzept vorgestellt.

Mitglied Schaffeld teilt im Namen ihrer Fraktion mit, dass sie den Antrag auf Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums unterstützen. Sie schlägt vor, den Antrag in den Sozialausschuss zu verweisen. Dort sollte die Koordinierungsstelle aus Arnsberg beratend und zur Unterstützung helfend zur Seite stehen.

Mitglied Bartels kann dem Vorschlag der SPD folgen und bittet über die von Mitglied Sigmund vorgetragene Resolution getrennt abzustimmen.

Der Vorsitzende entgegnet hierauf, dass üblicherweise so eine Resolution den Ratmitgliedern in schriftlicher Form vorgelegt wird, so dass hierüber beraten werden kann.

Mitglied Bartels ist mit der Verweisung an den Sozialausschuss einverstanden.

Der Rat verweist den vorliegenden Antrag der BGE-Fraktion und den Entwurf der Resolution an den Sozialausschuss.

Stimmen dafür 32 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**20. Einrichtung eines Bürgerzentrums/Bürgerbegegnungsstätte auf dem Areal der Luitgardis-Grundschule;
hier: Antrag Nr. X/2015 der Embrica-Ratsfraktion
Vorlage: 07 - 16 0355/2015**

Mitglied Kukulies bittet darum, die Nutzung der Räumlichkeiten der Schule vorzulegen. Er stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Mitglied Gerritschen bittet, diesen Tagesordnungspunkt auch im Ortsausschuss zu behandeln.

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Sozialausschuss.

Stimmen dafür 32 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

21. Mitteilungen und Anfragen

**21.1. Nächste Sitzung des Ortsausschusses;
hier: Mitteilung vom Ersten Beigeordneten Dr. Wachs**

Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt mit, dass die nächste Sitzung des Ortsausschusses am 28.05.2015 stattfindet.

**21.2. Gesundheitspark;
hier: Anfrage von Mitglied Meschkapowitz**

Die Fragen von Mitglied Meschkapowitz beantwortet Erster Beigeordneter Dr. Wachs dahin gehend, dass das Grundstück der MONA GmbH noch nicht erschlossen ist.

Der Bebauungsplan wird dem Rat zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**21.3. Park & Ride-Platz;
hier Anfrage von Mitglied Brouwer**

Mitglied Brouwer bezieht sich auf den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 21.04.2015, die Einrichtung eines Park an Ride-Platzes zu prüfen.

Er hat beobachtet, dass in den letzten 14 Tagen an drei Tagen 1 – 3 Fahrzeuge den Parkplatz am Embricana bzw. des Fitnesscenters evtl. als Pendlerparkplatz nutzten.

Auch eine Beobachtung des öffentlichen Parkstreifens in 's-Heerenberg (gegenüber Geerling) ergab, dass ca. 10 Fahrzeuge, davon fünf mit niederländischem Kennzeichen, diesen Parkplatz nutzten. Auch dort sind dann noch 30 freie Parkplätze vorhanden.

In diesem Zusammenhang fragt er nach, ob es nicht sinnvoller sei, an den Auf- bzw. Abfahrten der A 3 zwei Park- and Ride-Hinweisschilder aufzustellen, die auf die Parkplätze in 's-Heerenberg hinweisen.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt mit, dass die Verwaltung dem Auftrag aus dem ASE nachgehen und anhand der Benutzer der Parkplätze den Bedarf feststellen muss. Gerne nimmt er die Aufführungen von Mitglied Brouwer zur Kenntnis.

**21.4. Entwicklung Kneippverein;
hier: Anfrage von Mitglied Gerritschen**

Auf Nachfrage von Mitglied Gerritschen teilt die Verwaltung mit, dass der Antrag vom SPD-Ortsverein betr. Kneippverein in der nächsten Sitzung des Ortsausschusses am 28.05.2015 und im Haupt- und Finanzausschuss am 09.06.2015 behandelt wird.

**21.5. Ehemalige Zollamt ;
hier: Anfrage von Mitglied Lindemann**

Auf entsprechende Anfrage von Mitglied Lindemann teilt der Vorsitzende mit, dass der Bauantrag für das ehemalige Zollamt Hafen – geplant war hier Gastronomie und Wohnungen – derzeit ruht. Die Firma Fink hat ihm mitgeteilt, dass es Schwierigkeiten gibt, das Objekt wirtschaftlich zu vermarkten. Derzeit wird das Objekt umgeplant, indem man, anstatt der Wohnungen in der ersten Etage, Büros vorsieht.

**21.6. Waldausgleichsflächen im Bereich des Geländes der Moritz-von-Nassau-Kaserne;
hier: Anfrage von Mitglied Bartels**

Auf Anfrage von Mitglied Bartels teilt Erster Beigeordneter Dr. Wachs mit, dass konkrete Ausgleichsgrundstücke seitens der MONA GmbH noch nicht vorliegen.

**21.7 E-Bike-Station im Bereich des Info-Centers;
hier: Anfrage von Mitglied Kaiser**

Mitglied Kaiser weist darauf hin, dass im Bereich der E-Bike-Ladestation am Info-Center Autos parken.
Die Verwaltung sagt Prüfung zu.

22. Einwohnerfragestunde**22.1. Betuwe-Linie;
hier: Anfrage von Herrn Jörris**

Herr Jörris fragt nach, ob die Bürgermeister der anliegenden Städte und Gemeinde der Betuwe-Route einen Antrag stellen können, dass die Betuwe-Linie in eine Gütergefahrtransport-Trasse umgewandelt wird. Die Umbenennung bezweckt, dass dann die Bahn und nicht mehr die Kommunen für die Sicherheit zuständig sind.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs erklärt hierzu, dass die Anrainerkommunen in ihrer Arbeitsgruppe bereits anhand der Gefahrenpotentiale dem Eisenbahnbundesausschuss deutlich gemacht haben, dass die Beuwe-Linie eine Besonderheit darstellt.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.42 Uhr, nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

46446 Emmerich am Rhein, den 5. Juni 2015

Johannes Diks
Vorsitzender

Marita Evers
Schriftführer/in



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum
	05 - 16	
Eingabe	0392/2015	09.06.2015

Betreff

Muldenpflege im Wohngebiet Sonnenweg/Mondweg; hier: Eingabe Nr. 8/2015 von Herrn W. Boer

Beratungsfolge

Rat	23.06.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Begründung:

Der Erschließungsvertrag für das Baugebiet Sonnenweg/Mondweg sieht für die Grünanlagen eine 2-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vor, die durch den Erschließungsträger noch bis September 2015 vorzunehmen ist. Mit dem Erschließungsträger wird hierzu Kontakt aufgenommen, ebenfalls um die Frage zu klären, was mit den angesprochenen Bäumen vor den Häusern Sonnenweg 15 und 17 geschehen ist. Weiterhin wird der Aussage nachzugehen sein, was es mit den kiesgefüllten Versickerungsbeeten in Hüthum (auf den Fotos ist die Verborgstraße zu sehen) auf sich hat; angelegt wurden sie im Zuge des Ausbaus 2004 entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung zumindest als Pflanzflächen ohne die heute vorhandene Kieslage.

Sobald diese Fragen geklärt sind, wird hierüber im Ausschuss für Stadtentwicklung berichtet.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 0392 2015 A 1 Eingabe Nr. 8 2015 von Herrn W. Boer
05 - 16 0392 2015 A 1 Eingabe Nr. 8 2015 von Herrn W. Boer BI

Ö

3

Stadt Emmerich am Rhein
Bürgermeister

Eing. **09. Juni 2015**

Bgm. **[Handwritten Signature]**

Dez. **[Handwritten Signature]**

FB: **[Handwritten Signature]**

Anl.: PWZ: €

Sitzung am **8** / 20 **15**

Eingang am

zur Kenntnis an

FB (o. B.)

Vonage zur Sitzung Vw-
Vorstand am

Anlage (n)

W.Boer Sonnenweg 17 46446 Emmerich

An den Rat der Stadt Emmerich

An die Fraktionen

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Emmerich den 09.06.2015

Muldenpflege im Wohngebiet Sonnenweg/ Mondweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung der Straßen, Beleuchtungen und Mulden ist nun ein bis anderthalb Jahre her. Die Bedenken und Einwände, welche an Sie, bei Begehungen, herangetragen wurden, sind von Ihnen nicht erhört oder überhört worden.

Hier tauchten Fragen auf wie:

1. Wer pflegt die Mulden? Antwort: „Rasenschnitt alle 3-6 Wochen von der Stadt oder im ersten Jahr vom Errichter.“
2. Warum muss hier überhaupt Gras gesät werden, es könnten doch Steine mit Fließ zum Einsatz kommen. Antwort: „Das Regenwasser muss durch die belebte Bodenzone versickern.“
3. Warum wurden die gepflanzten Bäume vor dem Sonnenweg 15 und 17 aus den Mulden entfernt?
Antwort: „In den Mulden können keine Bäume stehen.“

Diese Fragen scheinen alle berechtigt gewesen zu sein:

1. Wie die Bilder im Anhang belegen, wurden die Mulden seit einem Jahr nicht mehr gepflegt!
2. Auch die Steinmulden in Hüthum werden, bei einer ähnlichen Anwendung, geduldet. (siehe Anhang)
3. Die Bäume, die hier auf Grund des Muldeneinsatzes wieder entfernt wurden, werden in anderen Stadtgebieten erlaubt und eingesetzt. (siehe Anhang) Des Weiteren wurden die Bäume an den Straßenzügen, die von den Anwohnern bezahlt wurden, ohne jegliche Absprache entfernt. Wie auch unseres Erachtens nach in der Umwelt- und Straßenverordnung festgehalten ist, muss eine gewisse Anzahl an Bäumen pro Meter gebaute Straße am Straßenrand stehen.

Durch die mangelhafte Pflege ist sogar in Nacht vom 29.05.15 auf den 30.05.2015 ein PKW in die Mulde am Sonnenweg 17 gefahren. Des Weiteren ist die große Überlaufmulde, entlang des Gehweges zum Spielplatz, in dem ein gusseisernes Wassereinlaufgitter eingebracht wurde, so zugewachsen, das dieses nicht mehr zu erkennen oder zu sehen ist. Dieser Umstand bring eine hohe Unfallgefahr, wenn man bedenkt, das sich diese Mulde über die gesamte Wegstrecke zum Spielplatz erstreckt. Dieses neu entstandene Wohngebiet ist gerade einmal 2-3 Jahre alt und sieht durch diese Umstände sehr ungepflegt aus. Es reicht nicht wenn nur die Einwohner dieses Stadtgebietes Ihre Vorgärten pflegen und die Stadt ihren Pflichten nicht nachkommt. Es mindert sogar die Lebensqualität, die Objektpreise und das Ansehen der Stadt.

Ich fordern Sie hiermit stellvertretend für folgende Anwohner auf, bis zum 30.06.2015 zu den oben genannten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Zeitnahe Lösungsvorschläge sind hier gefordert, um Unfälle und größere Schäden zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Boer



Seit dem 01.08.2014 ist hier nichts passiert!

Ist Zustand 09.06.15



22.10.2014

26.04.20



17.05.2015



17.05.2015



24.05.2015



24.05.2015



Soll das so weiter gehen !?

24.10.2014

24.05.2015



Warum konnten in Hüttum in den Mulden Bäume gesetzt werden und hier nicht?

Auch Flusskiesel mit Abfluss kommen dort zum Einsatz ?





TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
0398/2015**

11.06.2015

Betreff

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Beratungsfolge

Rat	23.06.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein wählt

...

als stellvertretende/n sachkundige/n Bürger/in im Kulturausschuss.

Sachdarstellung :

Die Ratsfraktion Embrica teilt mit Schreiben mit, dass Frau Anke Melzer ihr Mandat als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Kulturausschuss niederlegt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

06.05.2015

Betreff

„Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein,“
hier: Änderung zum 01.07.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Vorlage aufgeführte Änderungen der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ zum 01.07.2015

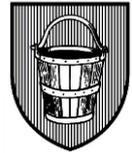
21.05.2015 01 - 16 0362/2015 Vergabeausschuss

Stimmen dafür 7 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

09.06.2015 01 - 16 0362/2015 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

23.06.2015 01 - 16 0362/2015 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 0362/2015	06.05.2015

Betreff

„Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein,
hier: Änderung zum 01.07.2015

Beratungsfolge

Vergabeausschuss	21.05.2015
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Vorlage aufgeführte Änderungen der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ zum 01.07.2015

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 eine Neufassung der „Richtlinien über die die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ beschlossen. Die Neufassung erfolgte in erster Linie aufgrund der notwendigen Anpassungen an die zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze) und die darin enthaltenen Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW).

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Neufassung der Kommunalen Vergabegrundsätze war zunächst bis zum 31.12.2013 befristet. In Anlehnung dessen erfolgte eine Befristung der Gültigkeit der „Richtlinien über die die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ bis zum 31.12.2014.

Die Gültigkeit der Kommunalen Vergabegrundsätze ist inzwischen ohne Änderung bis zum 31.12.2018 verlängert worden.

Auf dieser Grundlage empfiehlt die Verwaltung eine Verlängerung der örtlichen Vergaberichtlinien bis zum 31.12.2019. Sofern nach Ablauf der Frist der Gültigkeit der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ eine Anpassung an geändertes Landesrecht notwendig sein sollte, besitzt die Verwaltung bis zum 31.12.2019 den entsprechenden zeitlichen Spielraum zur Umsetzung.

Die nun wiederum notwendige Anpassung der Gültigkeit der örtlichen Vergaberichtlinien wurde seitens der Zentralen Vergabestelle genutzt, um die Richtlinien im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz redaktionell zu überarbeiten. Regelungen, die die Ablauforganisation des Vergabeverfahrens bei der Stadt Emmerich am Rhein betreffen, werden gestrichen und ausschließlich in die entsprechende Dienstanweisung aufgenommen.

Als inhaltliche Veränderungen wurde unter Ziffer 2.6.1 der Auftragswert, der eine Beteiligung der Zentralen Vergabestelle vorschreibt, vor dem Hintergrund der Binnenmarktrelevanz verändert. Unter Ziffer 2.6.3 wurde die Zahl der aufzufordernden Unternehmen im Falle einer Beschränkten Ausschreibung auf mindestens 3, in der Regel 6 festgelegt. Unter Ziffer 3.4. wurde die Aufhebung als möglicher Abschluss einer Ausschreibung eingefügt. Unter Ziffer 4.4. wurde die nicht mehr erforderliche Anzeigepflicht gestrichen.

In der anhängenden Synopse sind die Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Richtlinie dargestellt. Die Änderungen sind farblich markiert: **Redaktionelle Änderungen/Verschiebungen blau**, **Streichungen rot**, **inhaltliche Änderungen grün**.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen folgende Ziffern der neuen Fassung der Vergaberichtlinien (rechte Seite der Synopse):

Zu 1.1 Vergabegrundlagen

Die Reihenfolge der Vergabegrundlagen ist der kaskadenförmigen Struktur des Vergaberechtes und der Priorität bei der Durchführung des Vergabeverfahrens angepasst worden.

- Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird wegen der Zuständigkeit der Zollbehörden gestrichen.
- Zusätzlich wurde als Grundlage „Bei der Vergabe von Bau...die Bewilligungsbedingungen maßgebend“ aufgenommen. Diese Grundlage ist bisher in Ziffer 1.2 enthalten.

Zu 2.2 Absatz 2 „Daneben gilt hinsichtlich etwaiger Veröffentlichungspflichten § 3 TVgG-NRW...“ bis „.....bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.“ wurde verschoben nach Ziffer 2.6.6

Der Absatz „Die notwendige Veröffentlichung ist in Abstimmung.... Aufgabe der Zentralen Vergabestelle“ ist als verwaltungsinterne Regelung Gegenstand der Dienstanweisung und wurde daher gestrichen.

Zu 2.5 Die Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb der EU-Schwellenwerte wird entsprechend der Struktur des Vergaberechtes von Ziffer 2.6 nach Ziffer 2.5 verschoben.

Zu 2.6 Die Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte (bisher unter 2.5) wird verschoben.

Zu 2.6.1 (bisher 2.5.1) Aufgrund der Veröffentlichungspflicht gem. § 3 TVgG-NRW bei vorliegender Binnenmarktrelevanz wird der geschätzte Auftragswert im Absatz 3 von bisher 30.000 EURO auf 5.000 EURO herabgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Binnenmarktrelevanz immer dann vor, wenn ein Unternehmen aus einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die betreffende Dienstleistung erbracht werden soll, an dem Auftrag interessiert sein kann.

Öffentliche Auftraggeber sind daher gehalten, selbst und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei ihrer konkreten Leistung und dem konkreten Leistungsort eine Binnenmarktrelevanz gegeben ist. Bei einem Auftragswert bis zu 5.000 € kann die Binnenmarktrelevanz trotz der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein verneint werden.

Zu 2.6.2 (bisher 2.5.2) Der Absatz 3 „Die Öffentliche Ausschreibung hat eine eindeutige und.....“ wird gestrichen, da die enthaltenen Bestimmungen in der VOB/A und VOL/A geregelt sind.

Zu 2.6.3 (bisher 2.5.3) Eingefügt wird die Voraussetzung zur Wahl der Beschränkten Ausschreibung „Eine Beschränkte Ausschreibung...aktenkundig zu machen“

In Absatz 2 wird die Grundlage der Wertgrenzenregelung „entsprechend der kommunalen Vergabegrundsätze“ eingefügt.

In Absatz 4 wird die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmer aufgrund von Erfahrungswerten auf „mindestens 3 in der Regel 6“ (bisher mind. 5) geändert.

Die bisherige Absatz 5 unter 2.5.3 „Die Auswahl ...gewechselt werden“ wird gestrichen, da diese verwaltungsinterne Regelung Gegenstand der Dienstanweisung ist.

Zu 2.6.4 (bisher 2.5.4) Eingefügt werden die Voraussetzungen zur Wahl der Freihändigen Vergabe „Freihändige Vergabe...unzweckmäßig sind“

In Absatz 2 wird die Grundlage der Wertgrenzenregelung „entsprechend der kommunalen Vergabegrundsätze“ eingefügt.

Der Absatz 5 unter 2.5.4 der bisherigen Richtlinie wird gestrichen, da die verwaltungsinternen Regelungen Gegenstand der Dienstanweisung sind.

Zu 2.6.6 In der neuen Richtlinie werden die Regelungen aufgrund des TVgG-NRW, die zum Teil bisher unter 2.2.2 aufgeführt waren, zusammengefasst.

Regelungen zum Eignungsnachweis in der bisherigen Richtlinie unter 2.5.6 entfallen, da diese in der VOB/A und VOL/A geregelt sind

Zu 2.6.7 Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn
Aufgrund der seltenen und geringfügigen Vergaben im Stundenlohn wird lediglich die Wertgrenze i.H.v. von 2.500 EURO aufgenommen.

Zu 3.1 Die bisher unter 3.1 beschriebenen Regelungen beziehen sich auf verwaltungsinterne Zuständigkeiten, die in der Dienstanweisung geregelt werden. Sie werden daher gestrichen.

Zu 3.2 Als separater Gliederungspunkt wird die Auftragsvergabe hervorgehoben. Ergänzt wird: „Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.“

Die Regelung zur Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung finden sich unter 4.1 wieder.

Zu 3.4 Das Vergabeverfahren endet mit der Auftragserteilung. Unter eng auszulegenden Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Aufhebung um das Vergabeverfahren zu beenden.

Zu 4.3 Buchstabe b): Die Ergänzung „für Vergaben der eigenbetriebsähnlichen...die Grenze 50.000 EURO“ entfällt, da diese Grenze einheitlich für Kernverwaltung und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gilt.

Zu 4.4 Bisher wurde unter 4.4 die Anzeigepflicht geregelt. Diese Anzeigepflicht bei Aufträgen über 200.000 EURO besteht nicht mehr. In der neuen Richtlinie wird nun unter 4.4 die Projektverlaufsüberwachung geregelt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.3.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 01 - 16 0362 2015 Synopse
Anlage 2 zu Vorlage 01 - 16 0362 2015 Vergaberichtlinien

Ö

5

Stadt Emmerich am Rhein



Richtlinien

über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen

der Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein

Inhaltsangabe

- 1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich**
 - 1.1 Vergabegrundlagen
 - 1.2 Geltungsbereich

- 2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart**
 - 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
 - 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
 - 2.3 Arten der Vergabe
 - Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren
 - Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren
 - Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren
 - 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
 - 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte
 - 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.6.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe
 - 2.6.5 Direktvergabe ohne Vergleichsangebot
 - 2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW
 - 2.6.7 Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.6.8 Architekten-/Ingenieurleistungen

- 3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/ Zuständigkeiten**
 - 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
 - 3.2 Auftragserteilung
 - 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung
 - 3.4 Aufhebung eines Vergabeverfahrens

- 4. Kontrollverfahren**
 - 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 4.2 Berichtswesen
 - 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
 - 4.4 Projektverlaufsüberwachung

- 5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien**

- 6. Inkrafttreten**

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
 - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
 - EG-Vergaberichtlinien,
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - Vergabeordnung (VgV),
 - bei der Vergabe und Ausführung von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)
 - bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)
 - bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die die Wertgrenzen der EG-Richtlinien überschreiten, ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
 - bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
 - das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
 - die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
 - Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
 - Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau)
 - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
 - Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein
 - Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
- in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

2. Vergabeverfahren

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein - soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

2.3 Arten der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/ Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren bedeutet Vergabe von Lieferungen oder Leistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten. Zu beachten ist, dass Freihändige Vergaben/ Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen sind. Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der bspw. dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienstanweisung Vergabe geregelt.

Bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/ einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe/ dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Lösen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern. Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,
- der Abschnitt 2 der VOL/A und
- die VOF.

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.6.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/ die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von 5000 EURO vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung vom Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung ist aktenkundig zu machen und obliegt - soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist - der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung kann durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden (Wertgrenzenregelung)

- bis 600.000 € im Tiefbau
- bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen bis 100.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen.

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens 3 in der Regel 6 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

Darüber hinaus kann eine Beschränkte Ausschreibung vorgenommen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

- bis 30.000 € Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

zudem kann eine Freihändige Vergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll.

2.6.5 Direktvergabe/ Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.

2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW

Die Binnenmarktrelevanz ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu prüfen.

Bei einem Auftragswert von bis zu 5000 € kann die Binnenmarktrelevanz in der Regel verneint werden. Aufgrund der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz in den übrigen Fällen besonders zu begründen.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist bei vorliegender Binnenmarktrelevanz die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen.

Zu beachten ist der Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO- Kernarbeitsnormen) und der Runderlass zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und Energieeffizienz

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

2.6.7. Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten liegt bei 2.500 Euro.

2.6.8 Architekten- / Ingenieurleistungen

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW, die Kommunalen Vergabegrundsätze und die HOAI zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle und der Zentralen Submissionsstelle

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Zuständigkeit der Zentralen Submissionsstelle, der Zentralen Vergabestelle und der Fachbereich bzw. Organisationseinheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Auftragserteilung

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden.

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe von Liefer- Dienstleistungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.4 Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung vor, ist die Wertgrenzenregelung entsprechend 3.3 dieser Richtlinie anzuwenden.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € (Eigenbetriebe) sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabeunterlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht;
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der zuständige Ausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 26.09.2013 und treten am 1.07.2015 in Kraft.

Richtlinien
über die Vergabe von Bauleistungen,
Liefer- und Dienstleistungen
der Stadt Emmerich am Rhein

Geltende Richtlinien
Stand 2013

Richtlinien
über die Vergabe von Bauleistungen,
Liefer- und Dienstleistungen
der Stadt Emmerich am Rhein

Geänderte Richtlinien
Stand 2015

Inhaltsangabe

- 1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich**
 - 1.1 Vergabegrundlagen
 - 1.2 Geltungsbereich
- 2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart**
 - 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
 - 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
 - 2.3 Arten der Vergabe
 - Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren
 - Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren-
 - Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren
 - 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
 - 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.5.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.5.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.5.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.5.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe
 - 2.5.5 Bagatellschwellen/Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot
 - 2.5.6 Eignungsnachweise
 - 2.5.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.5.8 Architekten-/Ingenieurleistungen
 - 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte
- 3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/Zuständigkeiten**
 - 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
 - 3.2 Prüfung von Vergaben, Vergaberegister
 - 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung.
- 4. Kontrollverfahren**
 - 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 4.2 Berichtswesen
 - 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
 - 4.4 Anzeigepflicht
 - 4.5 Projektverlaufsüberwachung
- 5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien**
- 6. Inkrafttreten**

Inhaltsangabe

- 1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich**
 - 1.1 Vergabegrundlagen
 - 1.2 Geltungsbereich
- 2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart**
 - 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
 - 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
 - 2.3 Arten der Vergabe
 - Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren
 - Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren-
 - Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren
 - 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
 - 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.6.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe
 - 2.6.5 Bagatellschwellen/Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot
 - 2.6.6 Eignungsnachweise
 - 2.6.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.6.8 Architekten-/Ingenieurleistungen
- 3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/Zuständigkeiten**
 - 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
 - 3.2....Auftragserteilung
 - 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung.
 - 3.4 Aufhebung eines Vergabeverfahrens
- 4. Kontrollverfahren**
 - 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 4.2 Berichtswesen
 - 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
 - 4.4 Projektverlaufsüberwachung
- 5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien**
- 6. Inkrafttreten**

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- EG-Vergaberichtlinien,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- Ab einem Auftragswert von über 500 Euro (netto) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen-TVgG-NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
- [Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen \(GO NW\)](#),
- [Gemeindehaushaltsverordnung \(GemHVO NW\)](#),
- [Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen \(GWB\)](#),
- [Vergabeordnung \(VgV\)](#),
- [Honorarordnung für Architekten und Ingenieure \(HOAI\)](#),
- [Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens \(GRW 1995\)](#),
- [Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit](#),
- [Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen \(KorruptionsbG NW\)](#),

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- [Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen \(GO NW\)](#),
- [Gemeindehaushaltsverordnung \(GemHVO NW\)](#),
- EG-Vergaberichtlinien,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- [Vergabeordnung \(VgV\)](#),
- [Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen entsprechend des Vergabegegenstandes](#)

bei der Vergabe und Ausführung von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)

bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)

bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und die die Wertgrenzen der EG-Richtlinien überschreiten, ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,

- preisrechtliche Verordnungen,
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau),

in ihrer jeweils gültigen Fassung

Darüber hinaus sind die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen, „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Des Weiteren sind die Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein zu beachten.

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen

Entsprechend des Vergabegegenstandes finden

- bei der Vergabe und Ausführung von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)
- bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)
- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die die Wertgrenzen der EG-Richtlinien überschreiten, ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen, „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
- Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein
- Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwert/ Beachtung des Grundsatzes der Transparenz nach TVgG-NRW sowie nach § 19 VOL/A, §§ 19 und 20 VOB/A

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabe-grundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein – soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

Daneben gilt hinsichtlich etwaiger Veröffentlichungspflichten § 3 TVgG – NRW.

Hiernach sind Vergabeverfahren grundsätzlich transparent auszugestalten.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist demnach die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist. Aufgrund der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz besonders zu begründen.

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabe-grundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein - soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird – übernommen.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

Die notwendige Veröffentlichung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich bzw. der sonstigen mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit Aufgabe der Zentralen Vergabestelle.

2.3 Arten der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an einzelne Unternehmer. Es sollten **in der Regel 6** fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer aufgefordert werden.

Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren bedeutet Vergabe von Lieferungen oder Leistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten.

Zu beachten ist, dass Freihändige Vergaben//Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen sind. Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der bspw.

2.3 Arten der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/ Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl, fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer.

Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren bedeutet Vergabe von Lieferungen oder Leistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten.

Zu beachten ist, dass Freihändige Vergaben/ Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen sind. Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der

dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienstanweisung Vergabe geregelt.

Bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern. Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

bspw. dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienstanweisung Vergabe geregelt.

Bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/ einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe/ dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern. Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU Schwellenwerte

2.5.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von **30.000,- Euro** vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,
- der Abschnitt 2 der VOL/A und
- die VOF.

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.6.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/ die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von **5.000 Euro** vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.5.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung vom Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung ist aktenkundig zu machen und obliegt – soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist – der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

Die Öffentliche Ausschreibung hat eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zu enthalten, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit.

2.5.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können unter Anwendung der Beschränkten Ausschreibung Vergabeverfahren durchgeführt werden:

- bis 600.000 € im Tiefbau
- bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau
(Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen
- bis 100.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen.

2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung vom Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung ist aktenkundig zu machen und obliegt - soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist - der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung kann durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können **entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze** Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden (Wertgrenzenregelung)

- bis 600.000 € im Tiefbau
- bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau
(Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen
- bis 100.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen.

Darüber hinaus kann eine Beschränkte Ausschreibung vorgenommen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind **mindestens 5** geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

Die Auswahl der Bewerber schlägt der ausschreibende Fachbereich bzw. die sonstige mittelbewirtschaftende Organisationseinheit vor. Die Zentrale Vergabestelle hat bei den Ausschreibungen, bei denen sie einzubeziehen ist, ein Vorschlagsrecht für einen weiteren Bieter. Der Vorschlag der Zentralen Vergabestelle kann durch den Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Unter den Bewerbern soll gewechselt werden.

2.5.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann unter Anwendung der Freihändigen Vergabe beschafft werden:

- bis 30.000 € Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind **mindestens 3 in der Regel 6** geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung unzumutbar sind.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann **entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze** eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

- bis 30.000 € Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

zudem kann eine Freihändige Vergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll.

Die Zentrale Vergabestelle hat bei den Ausschreibungen, bei denen sie einzubeziehen ist, ein Vorschlagsrecht für einen weiteren Bieter. Der Vorschlag der Zentralen Vergabestelle kann durch den Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Unter den Bewerbern soll gewechselt werden.

2.5.5 Bagatellschwellen / Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzumutbar ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.

zudem kann eine Freihändige Vergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll.

2.6.5 Direktvergabe/ Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzumutbar ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.

2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW

Die Binnenmarktrelevanz ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu prüfen.

Bei einem Auftragswert von bis zu 5000 € kann die Binnenmarktrelevanz in der Regel verneint werden. Aufgrund der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz in den übrigen Fällen besonders zu begründen.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist bei vorliegender Binnenmarktrelevanz die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen.

2.5.6 Eignungsnachweise

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 2.5.3 und 2.5.4 können Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, als mit der erforderlichen Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ausgestattet angesehen werden. Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeiterparnis führt.

2.5.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Im Stundenlohn dürfen Bauleistungen nur dann vergeben werden, wenn es sich um Arbeiten geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

Die speziellen Bestimmungen der Baupreisverordnung und der dazu ergangenen Richtlinien sind zu beachten und ggf. zum Vertragsinhalt zu machen.

Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten sollte 2.500 Euro pro Auftrag nicht überschreiten.

Zu beachten ist der Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO- Kernarbeitsnormen) und der Runderlass zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und Energieeffizienz

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG-NRW.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

2.6.7. Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn

Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten liegt bei 2500 Euro

2.5.8 Architekten- / Ingenieurleistungen

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW und die Kommunalen Vergabe-grundsätze zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,
- der Abschnitt 2 der VOL/A und
- die VOF.

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

3 Grundsätze zu Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle / Dokumentation

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens ist der beschaffende Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit verantwortlich.

Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen nach VOL werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt, freihändige Vergaben dieser Art ab einem Auftragswert von 10.000,- Euro werden in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.

2.6.8 Architekten- / Ingenieurleistungen

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW, die Kommunalen Vergabe-grundsätze und die HOAI zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Zentralen Vergabestelle und der Submissionsstelle

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Zuständigkeit der Zentralen Submissionsstelle, der Zentralen Vergabestelle und der Fachbereich bzw. Organisationseinheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

Bei Vergaben von Bauleistungen nach VOB ab einem Auftragswert von 100.000 € ist die Ausschreibung in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle vorzubereiten.

Sämtliche EU-weite Vergabeverfahren, öffentliche Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen sowie Freihändige Vergaben sind ab einem Auftragswert von 5.000 € über die Zentrale Submissionsstelle abzuwickeln.

Die Angebote sind von der Zentralen Vergabestelle rechnerisch und formal nach § 16 VOB/A bzw. § 16 VOL/A zu prüfen.

Dem ausschreibenden Fachbereich oder der sonst zuständigen Stelle obliegt die fachtechnische Prüfung und die Wertung der Angebote mit anschließendem Vergabevorschlag.

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden können.

Jedes Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A).

Einzelheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Prüfung von Vergaben, Vergaberegister

Alle Aufträge (nach VOB, VOL und HOAI bzw. VOF) sind vor der Auftragserteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen. Ausgenommen sind Aufträge unter 5.000 Euro; für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen liegt diese Grenze bei 10.000 Euro. Der Umfang der Prüfung wird durch den Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

3.2 Auftragserteilung

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden.

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen

Vor Erteilung des Auftrages ist - bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über 25.000 Euro (netto,) oder bei Vergaben von Bauleistungen über 50.000 Euro (netto) - durch die Zentrale Vergabestelle eine Anfrage an die Informationsstelle des Landes zu richten, ob in dem dort geführten Vergaberegister Eintragungen hinsichtlich des Bieters oder Bewerbers, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Anfrage bereits vor Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu stellen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs.2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.4 Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung vor, ist die Wertgrenzenregelung entsprechend 3.3 dieser Richtlinie anzuwenden.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabeunterlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabeunterlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht; für Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beträgt die Grenze 50.000 €.
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Anzeigepflicht

Vergaben von Aufträgen, deren Wert 200.000 € übersteigt, sind der Örtlichen Rechnungsprüfung und der Gemeindeprüfungsanstalt anzuzeigen.

4.5 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der zuständige Ausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht;
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der zuständige Ausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 28.03.2012 und treten am 29.06.2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31.03.2014 treten diese Richtlinien außer Kraft

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 26.09.2013 und treten am 01.07.2015 in Kraft.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

21.05.2015

Betreff

Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein mit Wirkung zum 01.08.2015.

11.06.2015 04 - 16 0380/2015

Jugendhilfeausschuss

Stimmen dafür 10 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

23.06.2015 04 - 16 0380/2015

Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0380/2015	21.05.2015

Betreff

Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	11.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein mit Wirkung zum 01.08.2015.

Sachdarstellung :

I. Grundlagen:

Die Kindertagespflegeperson erhält gem. § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) eine laufende Geldleistung, die folgende Leistungen umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a des § 23 SGB VIII
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die letzte Gesetzesänderung hatte insbesondere mit der Einführung der leistungsgerechten Ausgestaltung nach §23 Abs. 2a SGB VIII zum Ziel, dass die Tätigkeit mittelfristig „ab einem gewissen Umfang der Ausübung“ ein auskömmliches Einkommen der Tagespflegepersonen ermöglicht.

Bei der Angemessenheit der laufenden Geldleistung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff und es besteht bei der Festsetzung zudem ein Beurteilungsspielraum, der durch Rechtsprechung und Literatur inzwischen bewertet ist. Dies wurde in den Richtlinien eingearbeitet.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, eine bedarfsgerechte Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertagespflege vorzuhalten und muss gegenüber Kindern ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechende Rechtsansprüche erfüllen. Darüber hinaus soll der Jugendhilfeträger gemäß § 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII Betreuungsangebote für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei besonderem Bedarf oder als ergänzendes Angebot vorhalten.

Die Kindertagespflege stellt ein gleichrangiges Angebot im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen dar (§ 24 SGB VIII). Eltern haben das Recht, zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten gemäß § 3a Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu wählen.

Seit dem 1. August 2014 ist landesgesetzlich in § 23 Abs. 1 Satz 3 KiBiz festgeschrieben, dass Eltern an den Kosten der Kindertagespflege ausschließlich über die Elternbeiträge zu beteiligen sind und keine privaten Zuzahlungen an die Tagespflegeperson erfolgen dürfen. Private Elternbeiträge an die Tagespflegeperson sind nur für Zeiten zulässig, in denen die Betreuung nicht im Rahmen von öffentlich finanzierter Kindertagespflege, sondern privat erfolgt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die gesamten Kosten der Kindertagespflege vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Rechtsanspruch ist nur dann vollumfänglich erfüllt, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII zu den Kosten der Leistung herangezogen werden. Denn bei der Schaffung einer bedarfsgerechten Betreuung, einschließlich leistungsgerechter Vergütungen, sind private Zuzahlungen der Eltern grundsätzlich nicht vorgesehen. Werden zusätzlich zu den Kostenbeiträgen private Zuzahlungen verlangt, steht nicht allen Eltern der Zugang zur Kindertagespflege offen, das Wunsch- und Wahlrecht wird deutlich eingeschränkt.

Die Tagespflegeperson trägt bisher das Risiko, wenn ein Kind, z.B. wegen Krankheit, die Betreuung nicht in Anspruch nimmt und die Leistungen entsprechend gekürzt werden – das „Auslastungsrisiko“ wird somit vollständig auf die Tagespflegeperson verlagert. Feste Rahmenbedingungen bezüglich der Handhabung dieser Fehlzeiten würde den Tagespflegepersonen Sicherheit bei ihrer Tätigkeit bieten und damit die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zu den Kindertageseinrichtungen aufwerten. Gemäß § 13e Abs. 2 KiBiz liegt die Anzahl der Schließungstage in Kindertageseinrichtungen zwischen 20 und 30 Werktagen.

Hier sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefragt, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, zu denen natürlich auch und gerade die Abbildung von Ausfallzeiten in der Vergütungssystematik gehört und somit die Tagespflege als Beschäftigungsfeld attraktiv wird. Dabei ist die Kindertagespflege eine alternative Betreuungsform, die vor allem für die Kinder im U3-Bereich als besonders geeignet scheint, da sie in familienähnlichen Strukturen und in überschaubaren Gruppen stattfindet.

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson differenziert sich in Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Die Kosten für den Sachaufwand (Betriebskosten), die vom Jugendamt Emmerich anerkannt werden, belaufen sich derzeit auf 1,90 €. Davon zu bestreiten sind Ausgaben für die Verpflegung, Verbrauchskosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren etc.), Ausgaben für Ausstattungsgegenstände (z.B. Kinderbett, Wickeltisch, Kinderwagen, Bollerwagen etc.), altersgemäßes Spiel- und Bastelmaterial und Freizeitaktivitäten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung stellt die eigentliche Vergütung der Tagespflegeperson dar, der sich, bei einer Gesamtvergütung von 4,50 €, unter Abzug der angenommenen Sachkosten/Betriebskosten, auf 2,60 € beläuft und zu versteuern ist.

Die Betreuung in Kindertagespflege ist in der Jugendhilfeplanung der Stadt Emmerich am Rhein ein wichtiger Faktor zur Sicherstellung des Rechtsanspruches und erfährt hier gute Akzeptanz. Viele Eltern wünschen diese Betreuungsform aufgrund der familienähnlichen Strukturen und der kleineren Gruppengrößen oder zur Abdeckung von ergänzender Betreuung.

Die neuen Richtlinien kommen somit auch den Familien in Emmerich am Rhein zu Gute, die eine flexible Betreuung benötigen. Eine gute Infrastruktur für frühkindliche Bildung und Betreuung ist für Familien Grundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2015 wurde bereits eine Erhöhung der Vergütungssätze ab dem 01.01.2015 vorgenommen. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass eine detaillierte Ausarbeitung der Förderrichtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt wird. Darin sollen auch Regelungen zu Fehl- und Ausfallzeiten enthalten sein.

Die Stadt Emmerich am Rhein kann somit die finanzielle Ausgestaltung der Kindertagespflege durch die nunmehr erstellten Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege, **lt. Anlage**, vornehmen.

Insbesondere werden durch die Richtlinien folgende Bereiche geregelt:

- Erhöhung der Stundensätze ab 01.01.2015 entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2014
- Vergütung als Pauschalzahlung inklusive Ausfallzeiten Tagespflegeperson und Fehlzeiten des Kindes, neu ab dem Kindergartenjahr 2015/2016
- Vertretungsregelung
- Erweiterung der Sonderzeitenregelung für die ergänzende Betreuung sowie am Wochenende
- Erstattung weiterer Aufwendungen

Pauschalauszahlungen, die Fehl- und Ausfallzeiten der Tagesmutter und des Tageskindes mit abdecken, erfolgen mittlerweile in allen umliegenden Städten und Kreisen. Weitere Anpassungen sind im Rahmen der KiBiz-Revision bereits erfolgt bzw. werden derzeit überarbeitet.

Eine pädagogisch gute Qualität der Betreuung in Kindertagespflege ist grundsätzlich sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten ist eine regelmäßige Reflexion und Fortentwicklung der vorhandenen Strukturen erforderlich. Als weiteres Ziel beabsichtigt das Jugendamt Emmerich der Stadt Emmerich, Richtlinien über Qualitätsstandards in der Kindertagespflege zu erarbeiten. Eine Anpassung an die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) soll, insbesondere unter Berücksichtigung von § 13 KiBiz, erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Im Haushaltsansatz für 2015 bei Produkt 1.100.06.01.01/ 53310000 bereits in Mehrbedarf in Höhe von 90.000 € eingerechnet (Bezug JHA Sitzung 04.12.2014 und 08.01.2015).

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Fallzahlen wird davon ausgegangen, dass die Haushaltsmittel für das Jahr 2015 ausreichend sind.

Für das Jahr 2016 wird für den Bereich der Tagespflegeleistungen derzeit ein Mittelbedarf in Höhe von 503.000 € angenommen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0380 2015 A 1 Richtlinien zum 01.08.2015



Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein (Stand 01.08.2015)

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB)) sollte entsprechend geregelt sein.

1. Förderung in der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt. In den aufgeführten Stundensätzen (siehe Punkt 2 dieser Richtlinien) sind die Sachkosten bereits enthalten.

Grundsätzlich besteht alternativ die Möglichkeit, gegenüber der Finanzbehörde im Einzelfall höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

2. Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

2.1 Eingewöhnung

In der Eingewöhnungsphase wird der reguläre Stundensatz gezahlt. Der Stundenumfang wird individuell anhand der Bedürfnisse des Kindes durch die Fachberatung Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Eltern und Tagespflegepersonen abgestimmt.

2.2 Regelstundensatz

Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation erhalten einen Regelstundensatz i. H. v. 4,50 €/Std. je Kind.

2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für ein Kind mit besonderem Förderbedarf wird ein Stundensatz i.H.v. 5,50 €/Std. gewährt.

Ein besonderer Betreuungsbedarf wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

2.4 Ergänzende Betreuung

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein erhöhter Stundensatz i.H.v. 5,50 €/Std. gezahlt. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung der Kindertagespflege genehmigt werden.

2.5 Wochenende

An Samstagen und Sonntagen wird der erhöhte Stundensatz von 5,50 €/Std. gezahlt.

2.6 Vergütung von Nachtstunden

In der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgt eine Vergütung i.H.v. 2,00 €/Std.

3. Erstattung weiterer Aufwendungen

3.1 Kostenerstattung für Unfall-, Renten- Kranken- und Pflegeversicherung

Auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII werden folgende Leistungen zusätzlich zum Stundensatz erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein.

Es finden nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen der Stadt Emmerich am Rhein bei der Berechnung der zu erstattenden Beiträge Berücksichtigung.

Der Nachweis soll jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch die Tagespflegeperson eingereicht werden. Die Erstattung erfolgt jeweils für den zurückliegenden Zeitraum.

3.2 Kostenbeteiligung an der Qualifizierung:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes sind:

- eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachkraft Kindertagespflege
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach dem DJI – Curriculum und entsprechender Zertifizierung durch den Bundesverband für Kindertagespflege. Alternativ wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung anerkannt (Mindestvoraussetzung ist der Status als Kinderpflegerin mit Zusatzanerkennung im Bereich Kindertagespflege).

- tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein

Danach werden die Kosten für die Qualifizierung hälftig von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen.

Als Nachweis dient eine formelle Bestätigung des Maßnahmeträgers.

4. Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen Betreuungsstunden werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundensätze, unter Punkt 2 dieser Richtlinien, als monatliche Pauschale festgesetzt und ausgezahlt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab.

Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfall-, Renten- sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erfolgt, ist eine angemessene Zuzahlung für Mahlzeiten durch die Eltern an die Tagespflegeperson zulässig.

4.1 Fehlzeiten Tageskind

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale ungekürzt weitergezahlt (siehe Punkt 5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten).

4.2 Ausfallzeiten Tagespflegeperson

Bei Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub (25 Tage pro Kalenderjahr, ausgehend von einer 5 Tage Woche) und Krankheit (10 Tage pro Kalenderjahr) der Tagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung/Pauschale weitergezahlt.

Der Urlaub ist frühzeitig mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

Bei längerer Abwesenheit wird die laufende Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.

4.3 Vertretungsregelung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Eltern und die Tagespflegepersonen die geplante betreuungsfreie Zeit abstimmen. Die Vertretung soll durch die Tagespflegeperson bei einer anderen anerkannten Tagespflegeperson organisiert und sichergestellt werden. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung und keine Zusatzleistung an die Vertretung. Das Vertretungssystem sollte so organisiert sein, dass ein Ausgleich der Vertretungszeiten untereinander gegeben ist.

Sofern in Ausnahmefällen die Vertretung über das Jugendamt organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu. In diesen Fällen ist das Jugendamt spätestens 8 Wochen vorher zu informieren.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie des Tagespflegekindes sind durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 4.1 und 4.2 hinausgehen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs. Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über die entsprechende Änderungsmitteilung rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2015 in Kraft.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

18.05.2015

Betreff

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße - gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

02.06.2015 05 - 16 0377/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 13 Stimmen dagegen 7 Enthaltungen 1

09.06.2015 05 - 16 0377/2015 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 13 Stimmen dagegen 5 Enthaltungen 0

23.06.2015 05 - 16 0377/2015 Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	
		0377/2015	18.05.2015

Betreff

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße - gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

1. Planungsanlass

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – sollen die Flurstücke 141, 142 und 148, Flur 27, Gemarkung Emmerich und Flurstück 625, Flur 29, Gemarkung Emmerich beplant werden.

Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die von der Planung betroffenen Flächen werden derzeit durch einen Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 856 qm und einer Geschossfläche (Grundfläche) von ca. 1.248 qm genutzt.

Der Betreiber des Lebensmitteldiscounters hat unter dem 30.05.2014 zwei Bauvoranfragen für

- eine Erweiterung des Marktes mit einer Verkaufsfläche (VK) von ca. 1.185 qm und einer Geschossfläche (GF) von ca. 1.702 qm und
 - den Abriss und Neubau mit einer VK von ca. 1.335 qm und einer GF von ca. 1.950 qm
- beantragt.

2. Planungsziel

Beabsichtigt ist, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich zu regeln.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange wird dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei wird ebenfalls eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels vorgenommen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung findet sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wieder.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

3. Verfahren

3.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) hat in seiner Sitzung am **07.08.2014** den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – gefasst.

Weiterhin hat der ASE in seiner Sitzung am 07.08.2014 einen Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

3.2 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – wurde im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein am **14.08.2014** öffentlich bekannt gemacht.

3.3 Zurückstellung der Baugesuche

Die Baugesuche zur Erweiterung des Lebensmitteldiscounters und zum Abriss/Neubau wurden mit Bescheiden vom **18.08.2014** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB zurückgestellt.

4. Veränderungssperre

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – inklusive der parallel laufenden Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bis zur vorgenannten Frist (s. Ziff. 3.3) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein wird, sollen die Planungsabsichten mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB weiterhin gesichert werden.

Da gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB der abgelaufene Zeitraum seit der Zustellung der ersten Zurückstellung der Bauvoranfragen am **20.08.2014** für die im Geltungsbereich der Veränderungssperre liegenden Grundstücke Wardstraße/Eltener Straße auf die Geltungsdauer der Veränderungssperre von 2 Jahren anzurechnen ist, verliert diese aufgrund der individuellen Anrechnung mit Ablauf des **20.08.2016** gegenüber dem Antragsteller ihre Wirkung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Planungsabsichten der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu sichern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0377 Satzung Veränderungssperre E 27-3
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0377 Satzungsbegründung Veränderungssperre E27-3

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) hat der **Rat der Stadt Emmerich am Rhein** in seiner Sitzung am **23.06.2015** die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

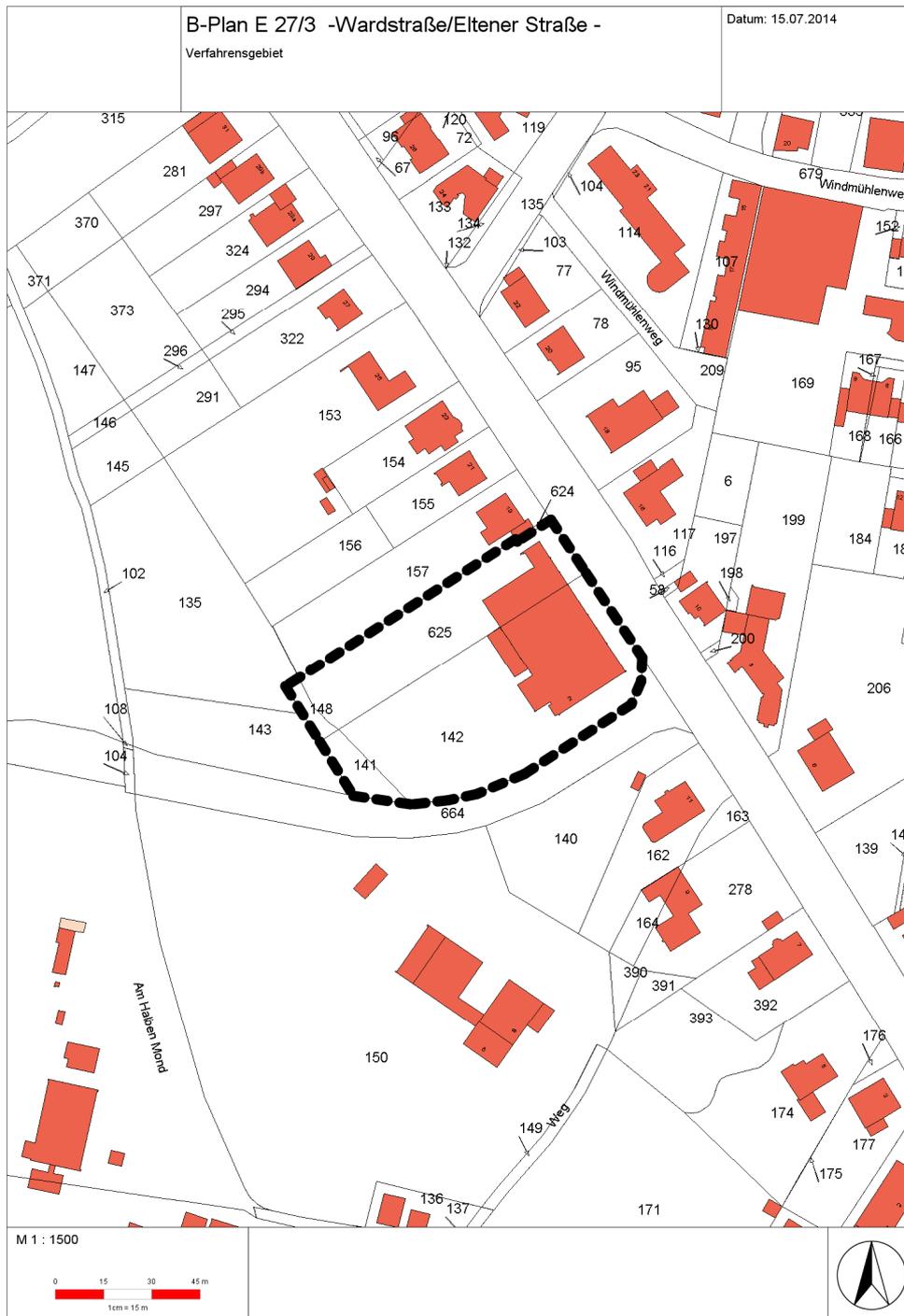
§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 07.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – beschlossen.

Die Planung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich umfasst das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße –. Das Plangebiet umfasst einen Bereich nördlich der Wardstraße und südwestlich der Eltener Straße (B 8) und beinhaltet die Flurstücke 141, 142 und 148, Flur 27, Gemarkung Emmerich und Flurstück 625, Flur 29, Gemarkung Emmerich.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer Strichlinie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 24.06.2015

Der Bürgermeister

Johannes Diks

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre
für den Bereich des
B-Planes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße –
vom 24.06.2015

BEGRÜNDUNG

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Mit Datum vom 30.05.2014 sind zwei Bauvoranfragen zur Erweiterung des Lebensmitteldiscounters und zum Abriss/Neubau an der Wardstraße/Eltener Straße bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein eingegangen.

Am 07.08.2014 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – eingeleitet.

Auf Basis des im 20. Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein des Jahres 2014 zuvor öffentlich bekannt gemachten Aufstellungsbeschlusses wurden die Baugesuche gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Bescheiden vom **18.08.2014** für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt, da zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Der Zurückstellungszeitraum hat mit Zustellung der Zurückstellungsbescheide am **20.08.2014** begonnen.

Beabsichtigt ist, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich zu regeln.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange wird dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei wird ebenfalls eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels vorgenommen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung findet sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wieder.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

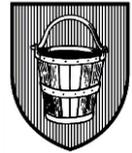
Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – inklusive der parallel laufenden Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bis zur vorgenannten Frist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein wird, sollen die Planungsabsichten mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB weiterhin gesichert werden.

Da gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB der abgelaufene Zeitraum seit der Zustellung der ersten Zurückstellung der Bauvoranfragen am **20.08.2014** für die im Geltungsbereich der Veränderungssperre liegenden Grundstücke an der Wardstraße/Eltener Straße auf die Geltungsdauer der Veränderungssperre von 2 Jahren anzurechnen ist, verliert diese aufgrund der individuellen Anrechnung mit Ablauf des **20.08.2016** gegenüber dem Antragsteller ihre Wirkung.

Emmerich am Rhein, 24.06.2015

Der Bürgermeister

Johannes Diks



**Niederschrift
zur 10. Sitzung
des Rates
am 12.05.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

II. Nichtöffentlich

- 23 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24. März 2015
Eingaben an den Rat
- 24 01 - 16 0321/2015 Erwerb des Kolpinghauses Emmerich, Oelstraße 8 Zusammenfassung der Bewertung Ihrer Antworten zu meinem Fragenkatalog und Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 10.02.2015 zum Dringlichkeitserwerb der Immobilie Kolpinghaus Oelstraße 8 und Bitte um Neubeschlussfassung und Antrag auf Einsetzung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Kauf des Kolpinghauses Oelstraße in 46446 Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 6/2015 des Ratsmitgliedes Herrn Andre Spiertz
- 25 Mitteilungen und Anfragen

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Johannes Diks

Die Mitglieder

Herr Erik Arntzen
Herr Dieter Baars
Herr Gerd-Wilhelm Bartels
Frau Sandra Bongers
Frau Elisabeth Braun
Herr Johannes Brink ten
Herr Botho Brouwer
Herr Markus Herbert Elbers
Herr Ludger Gerritschen
Herr Gerhard Gertsen
Herr Peter Hinze

Herr Herbert Kaiser
Herr Christoph Kukulies
Frau Irmgard Kulka
Herr Hans-Guido Langer
Herr Wilhelm Lindemann
Frau Marianne Lorenz
Herr Jan Ruben Ludwig
Herr Thomas Meschkapowitz
Herr Manfred Mölder
Herr Kurt Reintjes
Herr Matthias Reintjes
Frau Andrea Schaffeld
Frau Sultan Seyrek
Frau Sabine Siebers
Herr Joachim Sigmund
Herr Werner Spiegelhoff
Herr Andre Spiertz
Herr Werner Stevens

Entschuldigt fehlen:

Die Mitglieder

Herr Manfred Brockmann
Herr Albert Jansen
Frau Elke Trüpschuch
Herr Udo Tepasß
Herr Herbert Ulrich

Von der Verwaltung

Herr Dr. Stefan Wachs	Erster Beigeordneter
Herr Ulrich Siebers	Stadtkämmerer
Herr Christian Drop	
Herr Stephan Glapski	
Frau Melanie Goertz	
Herr Sebastian Lamers	
Frau Martina Lebbing	
Herr Ludger Niemann	
Frau Marita Evers	Schriftführerin

Der Vorsitzende eröffnet die nichtöffentliche Sitzung des Rates um 18.43 Uhr.

II. Nichtöffentlich

23. Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24. März 2015

Einwände gegen die gemäß § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Feststellung vorgelegte Niederschrift werden nicht erhoben. Sie wird vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

Eingaben an den Rat

24. **Erwerb des Kolpinghauses Emmerich, Oelstraße 8 Zusammenfassung der Bewertung Ihrer Antworten zu meinem Fragenkatalog und Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 10.02.2015 zum Dringlichkeitserwerb der Immobilie Kolpinghaus Oelstraße 8 und Bitte um Neubeschlussfassung und Antrag auf Einsetzung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Kauf des Kolpinghauses Oelstraße in 46446 Emmerich am Rhein; hier: Eingabe Nr. 6/2015 des Ratsmitgliedes Herrn Andre Spiertz Vorlage: 01 - 16 0321/2015**

Mitglied Gertsen stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Mitglied Spiertz hält die Begründung, die von der Verwaltung in der Vorlage aufgezeigt ist, für fadenscheinig. Er hat in seinem Schreiben vom 19.03.2015 klar zum Ausdruck gebracht, dass seine Frage nicht alle beantwortet wurden. Bis heute hat er auch nicht alle Antworten erhalten. Aus diesem Grund bat er um Einsetzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Behauptung der Verwaltung, dass alle Fragen beantwortet wurden, lehnt er weiterhin ab. Auch den Hinweis der Verwaltung, dass bereits ein erheblicher und zusätzlicher Aufwand der Einsetzung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht bedarf, empfindet er als „lächerlich“. S. E. würde das Ergebnis allen zeigen, ob es richtig war oder nicht. Er teilt mit, dass er dieses Projekt bis zum möglichen Verkauf oder Abriss beobachten wird.

Beschlussvorschlag

Der Rat hält an der am 10.02.2015 erfolgten Genehmigung der Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW fest und beschließt, dass ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf nicht besteht.

Stimmen dafür 22 Stimmen dagegen 8 Enthaltungen 0

25. Mitteilungen und Anfragen

Es liegen weder Mitteilungen noch Anfragen vor.

Der Vorsitzende schließt den nichtöffentlichen Teil der Sitzung um 18.50 Uhr, nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

46446 Emmerich am Rhein, den 5. Juni 2015

Johannes Diks
Vorsitzender

Marita Evers
Schriftführer/in